ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1997

über den Rechnungsabschluß bestimmter Mitgliedstaaten für die von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Haushaltsjahr 1996 finanzierten Ausgaben

(97/609/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 führt die Kommission den Rechnungsabschluß der in Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Zahlstellen durch und stützt sich dabei auf Jahresrechnungen, welche die Mitgliedstaaten mit den für ihren Abschluß notwendigen Auskünften, den Bescheinigungen über Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der übermittelten Rechnungen und den Berichten der zuständigen Prüfstellen vorlegen.

Zur Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission vom 16. Februar 1996 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben, zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1391/97 [4], werden im Rahmen des Haushaltsjahres 1996 die Ausgaben berücksichtigt, welche die Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober 1995 und 15. Oktober 1996 getätigt haben.

Die den Mitgliedstaaten eingeräumten Fristen für die Einreichung der Unterlagen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und gemäß Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 896/97 [6], sind abgelaufen.

Die Kommission hat die Prüfung der übermittelten Unterlagen abgeschlossen und den Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Überprüfung dieser Unterlagen unter Angabe notwendiger Änderungen mitgeteilt.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 wird der Betrag der Ausgaben, welche die Mitgliedstaaten während des betreffenden Haushaltsjahres getätigt haben und die von der Abteilung Garantie des EAGFL anzuerkennen sind, unbeschadet späterer Entscheidungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) durch die Rechnungsabschlußentscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bestimmt. Dies geschieht auf der Grundlage der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Rechnungen und der Kürzungen und Aussetzungen der Vorschüsse für das betreffende Haushaltsjahr, einschließlich der Kürzungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 296/96. Nach Artikel 102 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG/Euratom/EGKS) Nr. 2335/95 [8], wird das Ergebnis der genannten Entscheidung in einem einzigen Artikel als positive oder negative Ausgabe übernommen, so wie es sich als eventueller Unterschied zwischen den Ausgaben, die für das betreffende Haushaltsjahr in Anwendung der Artikel 100 und 101 übernommen worden sind, und der Summe der von der Kommission durch die vorliegende Entscheidung berücksichtigten Ausgaben ergibt.

Der Rechnungsabschluß einiger Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die von der Abteilung Garantie des EAGFL zu übernehmenden Ausgaben konnte mit der Entscheidung 97/316/EG [9] nicht erfolgen und wurde von dieser Entscheidung ausgenommen. Für diese Zahlstellen kann die Kommission nun anhand der Jahresrechnungen und beigefügten Unterlagen die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der Rechnungen feststellen. Bei bestimmten Rechnungen hat sich jedoch gezeigt, daß diese die Bedingungen nicht vollständig erfüllen. Die betreffenden Ausgaben können deshalb nicht als von der Abteilung Garantie des EAGFL zu übernehmende Ausgaben anerkannt werden. In Anhang I ist der abgeschlossene Betrag je Zahlstelle aufgeführt.

[1] ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.
[3] ABl. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.
[4] ABl. L 190 vom 19. 7. 1997, S. 20.
[5] ABl. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 6.
[6] ABl. L 128 vom 21. 5. 1997, S. 8.
[7] ABl. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.
[8] ABl. L 240 vom 7. 10. 1995, S. 12.
[9] ABl. L 138 vom 29. 5. 1997, S. 24.

Die Kürzungen und Aussetzungen von Vorschüssen im Haushaltsjahr 1996 und die Kürzungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 296/96 wurden bereits in der Entscheidung 97/316/EG berücksichtigt und sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung. Diese betrifft weder die Gültigkeit der gemäß Anhang III der Entscheidung 97/316/EG jedem Mitgliedstaat anzulastenden noch der an jeden Mitgliedstaat zu erstattenden Beträge.

Die Beträge, die dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II zu erstatten oder anzulasten sind, werden von den Vorschüssen, die auf die Ausgaben des zweiten Monats nach dem Monat geleistet werden, in dem die Rechungsabschlußentscheidung verabschiedet wird, nach Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 entsprechend abgezogen oder ihnen hinzugefügt.

Diese Entscheidung stützt sich auf Buchführungsangaben. Sie greift nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 keinen Entscheidungen vor, die die Kommission später trifft, um Ausgaben, die nicht gemäß den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind, von einer Finanzierung auszuschließen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der Zahlstellen der Mitgliedstaaten über die von der Abteilung Garantie des EAGFL im Haushaltsjahr 1996 finanzierten Ausgaben, die mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen werden, sind in Anhang I ausgewiesen.

Artikel 2

Die jedem Mitgliedstaat aus diesem Rechnungsabschluß anzulastenden oder ihm zu erstattenden Beträge sind in Anhang II der vorliegenden Entscheidung aufgeführt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN — HAUSHALTSJAHR 1996

Liste der Zahlstellen, deren Rechnungen wie folgt abgeschlossen werden

Mitgliedstaat	Zahlstellen	Abgeschlossene Beträge in Landeswährung
Deutschland	Rheinland-Pfalz MWVLW	255 448 030,59
	Sachsen	531 839 110,29
Griechenland	GEDIDAGEP	865 770 211 475,00
Spanien	DGDR	6 941 503 608,00
	FEGA	673 395 108 217,00
	FROM	316 100 610,00
	DAGP de la Comunidad Autónoma de Cataluña	11 525 459 389,00
Frankreich	CNASEA	1 442 996 452,21
	FIOM	69 368 968,46
	FIRS	3 385 949 767,33
	ODEADOM	478 793 340,93
	OFIVAL	8 098 706 668,68
	ONIC	24 949 681 613,01
	ONIFLHOR	1 919 404 772,25
	ONILAIT	5 599 248 432,57
	ONIVINS	630 326 015,17
	SAV	584 106 726,12
	Services déconcentrés du Trésor et services déconcentrés du ministère de l'agriculture, de la pêche et de l'alimentation	5 710 637 098,07
	SIDO	9 594 423 526,29
Italien	AIMA	8 681 647 954 929,00
	DCCC	675 602 631 178,00
	IGFOR	352 434 367 507,00
	Ministero dell'Agricultura	1 895 331 293,00
Portugal	INGA	113 665 949 104,00
	IFADAP	13 771 836 169,00
Vereinigtes Königreich	CC	2 149 760,54
	CCW	964 112,04
	DANI	148 956 988,12
	Forestry Commission	15 431 879,45
	IBEA	610 045 338,56
	MAFF	1 544 958 736,36
	SOAEFD	362 791 708,68
	WOAD	179 868 331,41

ANHANG II

ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN — HAUSHALTSJAHR 1996

Vom Mitgliedstaat zu erhaltender oder an den Mitgliedstaat zu zahlender Betrag

Mitgliedstaat	Abgeschlossene Beträge gemäß Entscheidung 97/316/EG	Abgeschlossene Beträge gemäß aktueller Entscheidung	Summe der abgeschlossenen Beträge	Kürzungen und Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr	Summe einschließlich Kürzungen und Aussetzungen	Dem Mitgliedstaat für das gesamte Haushaltsjahr überwiesene Vorschüsse	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (−) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag	Vom Mitgliedstaat erhaltener (−) oder an ihn gezahlter (+) Betrag gemäß aktueller Entscheidung	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (−) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag gemäß aktueller Entscheidung	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (−) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag in der Juni 1997-Meldung	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (−) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag in der September 1997-Meldung
	a	b	c = a + b	d	e = c + d	f	g = e − f	h	i = g − h	j	k
D	10 656 799 280,28	787 287 140,88	11 444 086 421,16	−295 196,29	11 443 791 224,87	11 444 444 364,94	−653 140,07	−653 140,07	0,00	0,00	0,00
EL	0,00	865 770 211 475,00	865 770 211 475,00	−10 511 559 525,00	855 258 651 950,00	856 984 866 276,00	−1 726 214 326,00	−339 541,00	−1 725 874 785,00	−1 577 481 460,00	−148 393 325,00
ES	−43 046 152 075,00	692 178 171 824,00	649 132 019 749,00	−1 586 795 314,00	647 545 224 435,00	647 799 055 134,00	−253 830 699,00	−53 961 111,00	−199 869 588,00	0,00	−199 869 588,00
F	−479 811 600,91	62 463 643 381,09	61 983 831 780,18	−2 829 840,40	61 981 001 939,78	61 976 901 915,69	4 100 024,09	−74 301,19	4 174 325,28	−2 540 376,36	6 714 701,64
IT	−1 132 154 041 662,00	9 711 580 284 907,00	8 579 426 243 245,00	−8 083 763 077,00	8 571 342 480 168,00	8 534 710 968 587,00	36 631 511 581,00	64 316 348 145,00	−27 684 836 564,00	−41 350 131 560,00	13 665 294 996,00
P	0,00	127 437 785 273,00	127 437 785 273,00	−1 402 848 224,00	126 034 937 049,00	126 605 516 808,00	−570 579 759,00	−568 338 320,00	−2 241 439,00	−2 241 439,00	0,00
UK	0,00	2 865 166 855,16	2 865 166 855,16	2 205 570,76	2 867 372 425,92	2 878 415 943,20	−11 043 517,28	−5 894,02	−11 037 623,26	0,00	−11 037 623,26

(1) Bei den Kürzungen und Aussetzungen handelt es sich um diejenigen, die im Vorschußverfahren vorgenommen wurden. Hinzu kommen insbesondere Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen im September und Oktober 1996 sowie Korrekturen für die öffentliche Lagerhaltung und buchhalterische Anpassungen.